

A. Regierungspräsidium Magdeburg

234.

**V e r o r d n u n g
des Regierungspräsidiums Magdeburg über das
Naturschutzgebiet „Fiener Bruch“ in den Gemeinden
Paplitze und Karow im Landkreis Jerichower Land**

Aufgrund der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet in den Gemeinden Paplitze und Karow, Landkreis Jerichower Land, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Fiener Bruch“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 143 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt in der Nordosthälfte des Landkreises Jerichower Land.
Es gehört zum zentralen Teil des Niedermoorgebietes „Fiener Bruch“ und hat folgende Grenzen:

Norden (N)	Graben II. Ordnung Nr. 004 00 001 ab Kreuzung mit dem Graben II. Ordnung Nr. 003 000 012 und verläuft in Fließrichtung Karower Hauptgraben Nr. 004.
Osten (O)	Graben II. Ordnung Nr. 003 000 012, vom Graben II. Ordnung 004 (Hauptgraben) bis Kreuzung 004 000 001.
Westen (W)	Graben II. Ordnung Nr. 004 002.
Süden (S)	Hauptgraben II. Ordnung Nr. 004, den Grenzen der Gräben Nr. 004 002 und 003 000 12 folgend.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 eingetragen. Die Gräben sind Bestandteil des Schutzgebietes. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten (schwarzen) Punktreihe.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt südlich von Genthin und gehört dem Glogau-Baruther Urstromtal an. Es wird im Norden durch die Karower Platte und im Süden vom langgezogenen Diluvialrücken des Flämings begrenzt. Als Niedermoorstandort stellt es einen zentralen Ausschnitt eines geeigneten Lebensraumes für bedrohte Tierarten insbesondere Wiesenbrüter dar.

Das Gebiet ist eine von Gräben durchzogene Wiesenlandschaft und zentraler Teil des Schongebietes „Großtrappe Fiener Bruch“.

Das Naturschutzgebiet im Zentralteil der Landschaftseinheit Fiener Bruch ist Teil eines Lebensraumes einer artenreichen Vogelfauna mit einigen bedrohten Arten. Unter anderem ist das Fiener Bruch traditionelles Einstandsgebiet der Großtrappe, die in dem Gesamtkomplex Bedingungen für eine natürliche Reproduktion vorfindet.

- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Niedermoorgebietes als Teil des Lebensraumes für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten und deren Gemeinschaften.

Zu den Zielen gehören insbesondere:

1. Schaffung einer störungsarmen Ruhezone für Großtrappen, besonders zur Balz- und Brutzeit sowie ganzjährig in den Nachtstunden (Vermeidung von Anflugopfern z. B. an Freileitungen)
 2. Sicherung der Fortpflanzungsbereiche für bedrohte Feuchtwiesenbewohner wie Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz u. a.
 3. Förderung der Entwicklung und Pflege einer artenreichen Flora und Wirbellosenfauna auf den Wiesenflächen.
 4. Minderung der Torfmineralisierung auf den Niedermoorflächen.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat im Zusammenhang mit dem Gesamtgebiet des Fiener Bruchs eine potentielle Funktion beim Individuenaustausch zwischen den benachbarten Großtrappenpopulationen des Zerbster Ackerlandes und der Belziger Landschaftswiesen.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb von Wegen nicht betreten werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 u. 2 NatSchG LSA).
- (2) Darüber hinaus sind zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet insbesondere untersagt:
1. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

2. in dem Gebiet zu reiten,
 3. das Gebiet mit Gespannen jeglicher Art zu befahren,
 4. das Gebiet mit Fahrrädern zu befahren,
 5. in den Gewässern zu baden,
 6. Hunde unangeleint laufen zu lassen, bei Jagdausübung ist das Laufenlassen der Jagdhunde nur im Winterhalbjahr (30. September bis 15. Januar) gestattet.
 7. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen und mit ihnen zu starten oder die Wasserflächen zu befahren,
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 9. in den offenen Wiesenbereichen Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Gehölze anzupflanzen.
- (3) Der Gemeingebrauch (§ 75 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 477), geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1997 (GVBl. LSA S. 540)) der Fließgewässer im Geltungsbereich der Verordnung ist nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 eingeschränkt, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

§ 5

Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes

Folgende Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die in das Gebiet hineinwirken können, sind bis zu einer Entfernung von 50 m von der Grenze des Naturschutzgebietes untersagt:

1. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
2. Pflanzenschutzmittel, Gülle, Klärschlamm oder Geflügelmist aufzubringen,
3. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen oder mit ihnen zu starten,
4. Hunde unangeleint laufen zu lassen, bei Jagdausübung ist das Laufenlassen der Jagdhunde nur im Winterhalbjahr (30. September bis 15. Januar) gestattet,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen und rechtmäßige Nutzungen bleiben, soweit in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist, unberührt.

§ 7

Freistellungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:
1. Untersuchungen der Fachbehörden für Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt,
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - der vorhandenen Gräben,
 - der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung
 3. die in den §§ 8 – 10 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen
- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind der oberen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr. Die Obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

In den Fällen des Satz 2 sind die Untersuchungen und Maßnahmen unverzüglich der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die §§ 8 – 11, 13, 14 NatSchG LSA finden Anwendung.

§ 8

Landwirtschaftliche Freistellungen

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung

unter

1. auf die Weidezeit befristete Auszäunung der Gewässer, Flutmulden, Solitäräume, Baum- und Gebüschgruppen bei Beweidung; Weidezäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante einhalten, eine Beweidung ist ab 16. August eines jeden Jahres gestattet.
2. Entfernung des Biomasseaufwuchses von den Flächen mit ein- bis zweimaliger Mahd und/oder Beweidung; die erste Mahd und Räumung hat bis zum 31. Mai und der zweite Schnitt nicht vor dem 01. September eines jeden Jahres zu erfolgen,
3. Einstellung der Mäharbeiten im Umkreis von mindestens 25 m beim Auffinden eines Geleges oder Hinweisen auf ein Gelege der Großtrappe in der Brutzeit (Ende April bis Ende Juli). Die untere Naturschutzbehörde ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Durchführung der Mäharbeiten von innen nach außen. Bei Mahd an Grenzen zu Gräben sind 2 Arbeitsbreiten ungemäht zu lassen.

ohne

5. Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
6. Veränderungen des Bodenreliefs,

7. Ausbringen von Düngemitteln jeder Art
8. Verregnung von Abwasser,
9. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
10. Walzen und Schleppen des Grünlandes in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres,
11. Beweidung des Grünlandes mit mehr als 1,4 GVE pro Hektar (Fläche zum Zeitpunkt der Beweidung)
12. Anlage offener Tränkestellen an den Gewässern,
13. Grünlandumbruch bzw. Zwischensaaten zur Grünlanderneuerung sowie Wechselnutzung,
14. Durchführung von Nacharbeiten
15. Errichtung stationärer Weidezäune, Elektrozäune sind auf bandförmige Stromleiter umzurüsten und einzuziehen, wenn die Flächen länger als 3 Wochen nicht beweidet werden.

§ 9

Fischerei

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar unter folgenden Einschränkungen:
 1. unter größtmöglicher Schonung des natürlichen Uferbewuchses,
ohne
 2. Befahren der Gewässer,
 3. Entfernen der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
 4. Einbringen von Futter- oder Düngemitteln,
 5. Einbringen von Fisch- oder sonstigen Tierarten,
 6. Anlage von festen Angelplätzen.
- (2) § 41 des Fischereigesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FischG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 464) bleibt unberührt.

§ 10

Jagd

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BjagdG) vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779)) ist im Interesse der Minimierung von Störeinflüssen auf die Einstands-, Nahrungs- und Brutgebiete wiesenbrütender Vogelarten, vornehmlich der Großtrappe, in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines jeden Jahres untersagt.
Die Jagd auf Federwild ist ganzjährig untersagt.
- (2) Die Neuanlage oder Erweiterung von Wildfütterungsstellen, Kirrungen, Wildäckern und Hegebüschchen sowie die Errichtung oder Erweiterung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen ist verboten.
- (3) Der Bau und die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen ist in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres untersagt. Jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- (4) § 22 a BjagdG und § 27 des Jagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LJagd LSA) vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) bleiben unberührt.

§ 11

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
 1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht nach § 27 Abs. 1 NatSchG LSA angeordnet oder nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 freigestellt sind,
 2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,
 3. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 67 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723), die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen,
 4. die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 (GVBl. LSA, S. 412) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 12

Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und den Verboten dieser Verordnung kann die Obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 13

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme wird das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet und zum Verhalten im Naturschutzgebiet angeordnet.
- (2) Die Anordnung weiterer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall bleibt unberührt.
- (3) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, angeordnete Maßnahmen zu dulden (§ 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA).

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Die nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 NatSchG LSA mit Geldbuße geahndet werden.

1. Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte, Einschränkungen der Freistellungen und Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 2, § 5, § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 4, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1-3 und § 11 Abs. 1 dieser Verordnung und
2. Gemäß § 57 Abs. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA (§ 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung).
3. Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Pkt. 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark (§ 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA) und im Fall des Pkt. 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA) geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

M a g d e b u r g, den 14. November 1997

47.22401 NSG0169M

Regierungspräsidium Magdeburg

Böhm
Regierungspräsident